

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl.  
des „Jllustr. Unterhaltungsbl.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unseren Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

55. Jahrgang.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im  
amtlichen Teile die gespaltene  
Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur: Nr. 210.

Nr. 113.

Donnerstag, den 24. September

1908.

### Zwangsvorsteigerung.

Das im Grundbuche für **Schönheiderhammer** Blatt 6 auf den Namen **Auguste Marie verehel. Franzol geb. Kubisch** eingetragene Grundstück soll am

**20. November 1908, vormittags 10 Uhr**

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 3, Nr. 10 groß und auf 13 830 M. — Bfg. ge-  
schätzt. Das Grundstück ist ein Wohnhaus, trägt die Brand-Rat.-Nr. 30 und steht am  
Schäblichberger Weg in Schönheiderhammer. Die Brandkasse beträgt 12 350 Mark.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück  
betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung  
des am 23. Juli 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht  
erschichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von  
Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigen-  
falls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der  
Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten  
nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert,  
vor der Verteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des  
Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die  
Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

E i b e n s t o c k, den 15. September 1908.

### Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 26 des Güterrechts-Registers ist heute eingetragen worden, daß zwischen  
dem Friseur **Kurt Schmidt** und seiner Ehefrau **Frieda Schmidt geb. Schmidt**,  
beide in **Oberstügensgrün**, durch Vertrag vom 11. August 1908 die Verwaltung und  
Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen ist.

E i b e n s t o c k, am 15. September 1908.

### Königliches Amtsgericht.

### Schöffen- und Geschworenen-Urliste betreffend.

Das Verzeichnis derjenigen hier wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines  
**Schöffen** und **Geschworenen** berufen werden können, liegt vom 25. September 1908 ab  
eine Woche lang in hiesiger Ratskanzlei zur Einsicht aus.

Unter Hinweis auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes  
vom 27. Januar 1877 und des Gesetzes vom 1. März 1879 wird dies bekannt ge-  
geben. Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Liste sind innerhalb  
der Auslegezeit bei dem unterzeichneten Stadtrate zu erheben.

Stadtrat Eibenstock, den 23. September 1908.

Hesse.

M.

### Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen  
versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

- 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafrechtlicher Verurteilung verloren  
haben;
- 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Ver-  
gehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der  
Fähigkeit zur Beleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- 3) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Ver-  
mögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr  
noch nicht vollendet haben;
- 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Ge-  
meinde noch nicht 2 volle Jahre haben;

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Berlin, 23. Septbr. Zur  
Reichsfinanzreform veröffentlicht die „Nordd.  
Allg. Ztg.“ den Inhalt eines längeren Artikels, der in  
dem am 25. d. M. zur Ausgabe gelangenden Oktoberheft  
der „Deutschen Rundschau“ enthalten sein wird. Der  
Artikel stammt aus der Feder des Reichssekretärs  
Sydow. Es wird darin einleitend auf die traurige  
Finanzlage des Reiches hingewiesen und der jährliche  
Mehrbedarf auf 500 Millionen Mark beziffert. Die  
Aufgabe der Reichsfinanzreform ist eine einfache: Ein-  
nahmen und Ausgaben sind in Einklang zu bringen,  
mit der bisherigen Anleihenwirtschaft ist zu brechen,  
der Kapitalmarkt muß von den großen Beträgen kurz-  
sichtiger Schapanweisungen entlastet und das finan-  
zielle Verhältnis von Reich und Bundesstaaten neu  
geordnet werden. — Der Minister erörtert die möglichen  
Ersparnisse und den sodann noch verbleibenden Mehr-  
bedarf, den er auf 2 bis 2 1/2 Milliarde Mark für die  
nächsten 5 Jahre berechnet. Dieser setzt sich zusammen  
aus den vorhandenen Fehlbeträgen, aus den Reufen-  
derungen der Sozialpolitik für Witwen und Waisen,  
der Erhöhung der Beamtengehälter, den notwendig  
werdenden Zuschüssen für den Reichsinvalidenfonds, den  
erhöhten Summen für die Schuldentilgung und für die

Ablösung der gestundeten Ratrikularbeiträge, den Aus-  
fällen bei der Absehung der Zuder- und Befestigung  
der Fahrartensteuer (also doch!). Da die in Aussicht  
genommenen Einnahmen nicht alsbald voll zur Wirk-  
samkeit gelangen, ergibt sich ein Jahresbetrag von an-  
nähernd 500 Millionen Mark. — Die formelle Unter-  
scheidung zwischen direkten und indirekten Steuern trifft  
nicht den Kern der Sache; man muß vielmehr den Steuern,  
die Vermögen und Besitz (die Einnahmen) treffen,  
diejenigen gegenüberstellen, die auf den Verbrauch (den  
Ausgaben) liegen. Hier muß das Reich in Friedens-  
zeiten den historischen Verhältnissen und den Interessen  
der Bundesstaaten Rechnung tragen. Daraus ergibt sich  
die Notwendigkeit einer Verbrauchsbesteuerung durch  
das Reich. Branntwein, Bier und Tabak sind schon  
besonders geeignete Steuerobjekte, weil sie reine Ge-  
nußmittel sind, die Steuerentrichtung daher gewisser-  
maßen den Charakter der Freiwilligkeit trägt.

— Berlin, 21. September. Das „Militärwochenblatt“  
gibt die Ernennung der Generale der Infanterie von **Vock**  
und **Polach**, von **Plessen** und **Freiherr v. d. Goltz** zu General-  
obersten bekannt.

— Berlin, 22. September. Das Staats-  
ministerium ist gestern unter Vorsitz seines Präsidenten  
Fürsten v. **Bülow** zu einer Sitzung zusammengetreten. —  
Die Beratung der Reichsfinanzreformvorlage soll in  
den Bundesratsausschüssen erst am 28. September beginnen.

— Berlin, 21. September. Ueber die nächste Zukunft  
des Fürsten **Eulenburg** liegen, nach dem „L.A.“, Be-  
stimmungen noch nicht vor. Feststehend ist nur, daß er, wie  
schon gemeldet, am 1. Oktober die **Charité** verlassen muß.  
Gegen seine Ueberführung nach dem Untersuchungsgefängnis  
werden vom ärztlichen Standpunkte Bedenken erhoben. Der  
Fürst wurde auf Veranlassung des Gerichts vor einiger Zeit  
genau untersucht. Man brachte ihn zu dem Zweck eigens  
von seinem Zimmer nach dem Röntgenlaboratorium. Die  
Untersuchung, der die Gerichtsärzte **Medizinärzte Dr. Stör-  
mer** und **Dr. Hoffmann** beimohnten, ergab, daß der Fürst  
nach wie vor schwer krank ist. Sein Allgemeinzustand ist  
schlecht. Eine ständige ärztliche Beobachtung ist nötig, weil  
bei dem Alter und den Anfällen des Kranken jeden Tag  
eine Krise eintreten kann. Für den Justizfiskus ist Fürst  
**Eulenburg** ein teurer Gefangener. Sein Aufenthalt in der  
**Charité** kostet jeden Tag 30 M., je 10 M. für den Patienten  
selbst, seinen Diener **Josef** und die Bewachung. Für **Josef**  
wird der Fürst allenfalls bezahlen, weil er auf Wunsch zu  
seiner Pflege da ist, nicht aber für sich selbst und die Bewachung.

— Berlin, 22. September. Auf Beschluß der siebenten  
Strafkammer des hiesigen Landgerichts I, die als Beschluß-  
kammer für das Schwurgericht zuständig ist, ist heute der  
Haftbefehl gegen den Fürsten **Eulenburg** ohne jede  
Rauteln aufgehoben worden. — Das Befinden des Fürsten  
**Eulenburg** ist jedoch so ungunstig, daß trotz der erfolgten  
Haftentlassung an eine Ueberfödelung des Patienten nach  
seiner Privatwohnung vorläufig nicht gedacht werden konnte.

- 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen  
Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Ausstellung der Urliste  
zurückgerechnet, empfangen haben;
- 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht  
geeignet sind;
- 5) Dienftboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 1) Minister;
- 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
- 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
- 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den  
Ruhestand versetzt werden können;
- 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
- 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
- 7) Religionsdiener;
- 8) Volksschullehrer;
- 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen. Die Landes-  
gesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte  
bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 84. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deut-  
schen versehen werden.

§ 85. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl  
der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden  
auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

### Gesetz.

### die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

- 1) Die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien etc.
- 2) Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zu-  
ständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

### 9. öffentliche Sitzung des Stadtverordneten = Kollegiums Freitag, den 25. September 1908, abends 8 Uhr

im Sitzungssaale des Rathauses.

E i b e n s t o c k, den 23. September 1908.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

G. Dierck.

### Tagesordnung:

- 1) Grundsätze für die Neuordnung des Gemeindesteuerewesens.
- 2) Ergänzungen des Entwurfs eines neuen Schanngewerbesteuerregulativs.
- 3) Ausbesserungen am Salisbergsteig.
- 4) Verbreiterung des Schulgäßchens zwischen Nord- und Schneebergerstraße.
- 5) Bauische Unterhaltungsarbeiten im Krankenhaus.
- 6) Wahl von Mitgliedern für den Einschätzungsausschuß zur Staatseinkommensteuer.
- 7) Versicherung des Lehrerkollegiums gegen Haftpflicht.
- 8) Verwendung des für die Erneuerung des Kessels im Schulbrausebade angesammelten  
Reservefonds.
- 9) Einführung einer weiteren Unterrichtsstunde in der gewerblichen Zeichenschule.
- 10) Vornahme einer Ungezieferverteilung in den städtischen Schleusen.
- 11) Beschlußfassung zu einer Zuschrift des Vereins für sächsische Volkshunde, eventuelle Auf-  
nahme einer Hauptversammlung des Vereins betr.
- 12) Vortrag der Fortbildungsschulkassenrechnung auf das Schuljahr 1906/07.
- 13) Kenntnisnahme  
a. von Bewilligung von Staatsbeihilfen für Schulzwecke,  
b. von einer Mitteilung in Eisenbahnsachen.

Hierauf geheime Sitzung.